

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Allgemeines	2
1.1 Anwendungsbereich	2
1.2 Qualitätsanforderungen	2
1.3 Anforderungen / Beschränkungen	2
2. Qualitätsfähigkeit von Lieferanten	3
2.1 Bewertung der Qualitätsfähigkeit	3
2.2 Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems	3
3. Erstmuster	3
3.1 Anlass für Erstmuster	3
3.2 Erstmusterprüfung durch Lieferanten	3
3.3 Erstmusterprüfung durch Moog GmbH	4
4. Serienlieferungen	4
4.1 Lieferpapiere	4
4.2 Wareneingang	5
4.3 Eingangsprüfung	5
4.4 Abweichungen von den Spezifikationen	5
4.5 Qualitätsdokumentation	5
5. Mitgeltende Unterlagen	5
 Anhang 1: Auszüge von Definitionen und Bescheinigungen über Materiallieferungen nach EN 10204 / Januar 2005	

Vorwort

Die Qualität und Position unserer Produkte auf dem Weltmarkt sind unmittelbar von der Qualität unserer Zukaufteile beeinflusst.

Die vorliegenden Richtlinien sollen dem Einkauf der Moog GmbH sowie dem Lieferanten helfen, die Bedingungen und Anforderungen bei Zukauf-/Lieferteilen (Rohmaterial, Teile, Baugruppen etc.) und die damit verbundene Qualitätssicherung zu beachten und zu erfüllen.

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie zur Qualitätssicherung bei Zukaufteilen ist von der Abteilung Einkauf der Moog GmbH sowie den ausgewählten oder vorgesehenen Lieferanten, mit denen die Geltung der vorliegenden Richtlinie vereinbart wurde, anzuwenden.

1.2 Qualitätsanforderungen

Die für den Zulieferer verbindlichen Qualitätsanforderungen sind:

- Moog-Bestellung (Vordruck) einschließlich der darin erwähnten Vorschriften, Normen, technischen Lieferbedingungen und Moog-Zeichnungen;
- gesondert vereinbarte Prüfabläufe und Prüfvorschriften;
- zusätzliche, aus Bestellung und Rahmenbedingungen hervorgehende, Angaben;

Sind in den Bestellunterlagen Bescheinigungen, Prüfzeugnisse oder Zertifikate für Werkstoffe, Baugruppen oder einzelne Teile gefordert, so müssen diese den Anforderungen nach EN 10204, Punkt 2.1, 2.2 oder 3.1 genügen (siehe Anhang 1: Arbeitsanweisung AA-QA 024 - Auszüge von Definitionen und Bescheinigungen über Materiallieferungen nach EN 10204 / Januar 2005).

Der Lieferant hat seine ihm zugehenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen. Bei fehlenden oder nicht eindeutig spezifizierten Unterlagen ist unverzüglich der Einkauf der Moog GmbH zu benachrichtigen.

1.3 Anforderungen / Beschränkungen

Folgende Beschränkungen sind für den Zulieferer verbindliche Vorgaben:

- Für die Fertigung bzw. Bearbeitung von Teilen, Komponenten, Baugruppen oder Produkten, die an Moog GmbH geliefert werden, dürfen zum Strahlen keine Glaskugeln verwendet werden.
- Bei Elastomer-Teilen soll die verbleibende Haltbarkeit am Anliefertag größer als 50 % sein. Der Lieferant soll den Herstellernamen, den Handelsnamen des Elastomerteils, die Chargennummer, das Herstellungsdatum und die spezifische Dichte für jedes Lieferlos angeben.
- Bei allen elektronischen Komponenten sind geeignete Maßnahmen zum ESD-Schutz vorzunehmen.
- Bei elektronischen Komponenten (z.B. Transistoren, integrierte Bauteile, Stecker etc.), die nach militärischen Spezifikationen bestellt werden, muss in den Lieferpapieren folgende Information enthalten sein:
 - der Hersteller der Komponente
 - die Losnummer bzw.
 - alternativ das Herstellungsdatum für jede Komponente.

2. Qualitätsfähigkeit von Lieferanten

2.1 Bewertung der Qualitätsfähigkeit

Mit schriftlicher Angebotseinholung durch den Einkauf der Moog GmbH geht dem Lieferanten mit uns unbekanntem Qualitätsmanagementsystem automatisch der Fragebogen zur Lieferantenselbstbeurteilung (Formblatt QAF093) zu. Dieser ist vom Lieferanten auszufüllen und dient unserem Einkauf und Qualitätswesen als Grundlage zur Beurteilung über die Fähigkeit von Lieferungen qualitativ hochwertiger Produkte.

In Ausnahmefällen kann die Lieferantenbeurteilung direkt vor Ort beim Lieferanten durch ein Audit unter Mitwirkung unseres Einkaufs und Qualitätswesens durchgeführt werden (Formblatt QAF068). Hierzu stellt Moog an Betriebsgröße sowie Art und Umfang der vorgesehenen Lieferung angemessene Forderungen an das QM-System unserer Lieferanten.

2.2 Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems

Wird durch den Einkauf und das Qualitätswesen der Moog GmbH eine Auditierung des Lieferanten durchgeführt, so wird dieser nach den Regelwerken DIN ISO 9001 überprüft.

In Ausnahmefällen können auch die NATO-Forderungen (AQAP) herangezogen werden.

Wird eine Übereinstimmung mit den bei dieser Überprüfung als Grundlage dienenden Normen festgestellt, so wird der Lieferant als möglicher Anbieter in die interne Datei qualifizierter Lieferanten aufgenommen und darüber informiert.

3. Erstmuster

3.1 Mögliche Auslöser für Erstmuster

Für die Freigabe einer Serienlieferung sind vom Lieferanten gekennzeichnete Erstmuster vorzulegen.

Hierzu sind Teile/Produkte betroffen, die:

- erstmalig bestellt werden;
- nach einer Änderung bestellt werden;
- nach einer Fertigungsunterbrechung von mehr als 2 Jahren wieder bestellt werden;
Bei Ex-Schutzteilen muss bereits nach 1 Jahr Fertigungsunterbrechung ein Erstmuster erstellt werden.
- nach Aufhebung einer Liefersperre erstmalig wieder geliefert werden
- durch neue oder geänderte Fertigungsmethoden hergestellt werden;
- durch neue oder geänderte Formgebungseinrichtungen (Gussformen, Stanzen, Presswerkzeuge etc.) hergestellt werden.

Bei Teilefamilien (z.B. Rotorwellen) gefertigt durch den gleichen Lieferanten ist es nicht erforderlich für jede einzelne Strichnummer oder ähnliche Ausführungen eine Erstbemusterung durchzuführen.

3.2 Erstmusterprüfung durch Lieferanten

Erstmuster werden vom Lieferanten unter Bedingungen einer Serienfertigung hergestellt und der Erstmusterprüfung (alle Maße) unterzogen.

Die Anzahl der zu bemusternden, und die Anzahl der zu liefernden Teile wird in der Bestellung vom Einkäufer festgelegt.

Hierzu ist der als mitgeltende Unterlage aufgeführte Erstmusterprüfbericht, oder ein vergleichbares Formular von der Qualitätssicherung des Lieferanten auszufüllen und mit dem als solches gekennzeichneten Erstmuster an den Einkäufer der Moog GmbH zu senden.

Arbeitsanweisung

Zu bemustern sind alle in Zeichnung und Spezifikation enthaltenen Produktmerkmale soweit zweckmäßig und nicht anders vereinbart.

Spezielle Forderungen müssen mit dem Lieferanten vereinbart, und auf der Bestellung vermerkt sein.

Folgende Forderungen zur Durchführung der Erstbemusterung werden dazu erhoben:

- die Messungen sind mit geeigneten kalibrierten Prüfmitteln durchzuführen;
- für jedes zu prüfende Kriterium ist eine darstellende Soll-/Ist-Ermittlung vorzunehmen, die je nach Bedarf:
 - Maße,
 - Oberflächen-,
 - Werkstoffqualität,
 - elektrische Kennwerte enthält;
- sind bestimmte Prüfungen durch den Lieferanten nicht durchführbar, so ist dies mit kurzer Begründung zu vermerken;
- bei Abweichungen, welche Funktion, äußere Abmessungen, Schnittstellen oder sonstige Anforderungen (z.B. Korrosionsbeständigkeit) betreffen, ist vor Lieferung eine Zustimmung der Moog GmbH einzuholen (Bauabweichungsantrag);
- die vom Lieferanten ausgestellten Erstmusterprüfberichte sind vom verantwortlichen Mitarbeiter der Qualitätssicherung abzuzeichnen.

3.3 Erstmusterprüfung durch Moog GmbH

Die endgültige Serienfreigabe wird erst dann erteilt, wenn Moog GmbH die Erstmuster erhalten und die spezifikationsgerechte Ausführung geprüft hat.

Durch die Abteilungen Product-Support, bzw. (Fertigungs-)Entwicklung und Qualitätswesen wird die Erstbemusterung geprüft.

Durch den Einkauf werden dann:

- die Serienlieferungen freigegeben;
- oder bei Beanstandungen die Erstmuster zur Korrektur zurückgewiesen.

In jedem Fall wird der Lieferant durch den zuständigen Einkäufer über das Ergebnis der Erstmusterprüfung informiert.

Werden nicht freigegebene Erstmuster zur Mängelabstellung zurückgewiesen, so sind neue Muster vom Lieferanten bereitzustellen.

Ohne Erstmusterfreigabe durch die Qualitätssicherung der Moog GmbH ist grundsätzlich keine Serienfreigabe möglich.

4. Serienlieferungen

4.1 Lieferpapiere

Wenn für die Serienlieferungen keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, sind in den Lieferpapieren mindestens die nachfolgend aufgeführten Daten anzugeben:

- Moog-Bestellnummer;
- Moog-Teilenummer;
- Menge;
- Bezeichnung.

4.2 Wareneingang

Abweichend von §377 HGB rügt die Moog GmbH festgestellte Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Warenübernahme oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung.

Die Moog GmbH prüft die Liefergegenstände bei Anlieferung nur hinsichtlich Identität und Quantität sowie äußerlich erkennbarer Transportschäden.

4.3 Eingangsprüfung

Zugekaufte Teile werden durch den Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung qualitativ gegen die geforderte Spezifikation geprüft. Die Moog GmbH behält sich jedoch im Einzelfall das Recht vor eine weitergehende Stichprobenprüfung durchzuführen. Je nach Übereinstimmung der überprüften Waren mit der vereinbarten Qualität werden die Lieferungen dann

- freigegeben,
- unter Vorbehalt angenommen oder
- zurückgewiesen.

Der Moog GmbH obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüf- und Anzeigepflichten.

4.4 Abweichungen von den Spezifikationen

Werden Teile unter Vorbehalt angenommen oder zurückgewiesen, so wird der Lieferant in jedem Fall schriftlich informiert (Mängelmitteilung / Supplier Discrepancy Note).

Aufgrund der festgestellten Mängel ist der Lieferant verpflichtet, die Ursachen festzustellen und korrigierende Maßnahmen zur Abstellung der von der Spezifikation abweichenden Eigenschaften einzuleiten.

Über die eingeleiteten Abstellmaßnahmen ist das Qualitätswesen der Moog GmbH innerhalb von 15 Arbeitstagen zu informieren.

4.5 Qualitätsdokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich, vereinbarte oder gesetzlich geforderte Qualitätsaufzeichnungen zu dokumentieren und aufzubewahren, sofern diese nicht wie vertraglich vereinbart mit den Lieferungen mitgeliefert werden.

Auf Verlangen können diese Aufzeichnungen von Moog GmbH eingesehen werden.

5. Mitgeltende Unterlagen

- QAF093 Fragebogen zur Lieferanten-Selbstbeurteilung
- QAF048 Erstmusterprüfbericht
- QAF068 Fragebogen zur Qualitätssicherung bei Lieferanten

**Auszüge von Definitionen und Bescheinigungen
über Materiallieferungen
nach EN 10204 / Januar 2005**
Arbeitsanweisung

MOOG

AA-QA 024

Definitionen

Nichtspezifische Prüfung:

Vom Hersteller nach ihm geeignet erscheinenden Verfahren durchgeführte Prüfungen, durch die ermittelt werden soll, ob Erzeugnisse, die nach der gleichen Erzeugnisspezifikation und nach dem gleichen Verfahren hergestellt worden sind, die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen.

Die geprüften Erzeugnisse müssen nicht notwendigerweise aus der Lieferung selbst stammen.

(z.B. 2.1 und 2.2)

Spezifische Prüfung:

Prüfungen, die vor der Lieferung entsprechend der Erzeugnisspezifikation an den zu liefernden Erzeugnissen oder an Prüfeinheiten, von denen diese ein Teil sind, durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Erzeugnisse die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen.

(z.B. 3.1)

Bescheinigungen

Werksbescheinigung nach 2.1:

Bescheinigung, in der der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Anforderungen der Bestellung entsprechen, ohne Angabe von Prüfergebnissen.

Werkszeugnis nach 2.2

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Anforderungen der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Ergebnissen nichtspezifischer Prüfungen.

Abnahmeprüfzeugnis nach 3.1

Bescheinigung, herausgegeben vom Hersteller, in der er bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen, mit Angabe der Prüfergebnisse.

Die Prüfeinheit und die Durchführung der Prüfung sind in der Erzeugnisspezifikation, den amtlichen Vorschriften und Technischen Regeln und/oder der Bestellung festgelegt.

Die Bescheinigung wird bestätigt von einem von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers.